

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.07.2024

§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V." Er wird im Folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Der Verband wurde am 17. Dezember 1919 gegründet unter dem Namen „Landesverband evangelischer Jugendhorte und Kleinkinderanstalten“.
4. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen (VR 359).
5. Der Verband ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. (Diakonisches Werk Bayern) an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Diakonischen Werk Bayern regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine rechtlich selbständige Einrichtung der Kirche. Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Verband regelt eine gesonderte Vereinbarung. Im Vollzug des Art. 38 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erfüllt der Verband seine Aufgabe: aus christlicher Verantwortung die Förderung von Kindern in evangelischen Tageseinrichtungen und Tagespflege zu begleiten und zu unterstützen.
2. Der Verband schließt Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zusammen und wahrt in religiöser, pädagogischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht die gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Träger.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Religion.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder im Aufgabengebiet einer am christlichen Glauben orientierten Bildung, Erziehung und Betreuung;
 - b) Meinungsbildung in Grundsatzfragen, Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen;

- c) Erarbeitung von Konzeptionen;
 - d) fachliche Qualifizierung der Arbeit in Tageseinrichtungen und Tagespflege, insbesondere in den Bereichen Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft und Recht;
 - e) Förderung qualifizierter Ausbildung;
 - f) Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Mitarbeitenden, der Träger und der Eltern;
 - g) Ermöglichung des Austausches von Erfahrungen und Informationen durch Veranstaltungen, Informations- und Arbeitsmaterial, einschließlich der Herausgabe einer Verbandszeitung;
 - h) Beratung der Träger, der Mitarbeitenden und der Eltern durch die Fachberatung Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege;
 - i) Vertretung der gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit und vor Entscheidungsträgern in Kirche und Politik;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie Institutionen, Werken und Diensten in der Kirche, der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, in Staat und Gesellschaft.
6. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verbandsrat.
6. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) alle Träger von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, die Mitglied im Diakonischen Werk Bayern sind;
 - b) Träger von Ausbildungsstätten für pädagogisch Mitarbeitende der unter a) genannten Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Bayern sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können andere Träger von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern oder von Ausbildungsstätten werden, soweit sie den Zweck und die Aufgaben des Verbandes teilen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat. Die Entscheidung über die Aufnahme wird vom Verband schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regelt eine Mitgliedsbeitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten;
 - b) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.

§ 5 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Verbandsrates kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen die Regelungen dieser Satzung, gegen Verbandsordnungen oder gegen Anweisungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes/des Verbandsrates, oder gegen Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verband seinerseits als Mitglied angehört,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Verwarnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verband seinerseits angeschlossen ist, insbesondere durch herabsetzende oder beleidigende Äußerungen oder Handlungen gegenüber Verbandsmitgliedern oder Dritten,
 - d) unehrenhaftes Verhalten oder grobe Verstöße gegen Gesetze.
2. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Verbandsrat zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Verbandsrat. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich vom Verbandsrat mit Begründung schriftlich mittels Einwurfeinschreiben mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist vorab in der Versammlung zu verlesen.
5. Macht das ausgeschlossene Mitglied von seinem Beschwerderecht gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsrat
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung – Verfahren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder
 - b) wenn es der Verbandsrat beschließt oder
 - c) wenn es mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Der Verbandsrat kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierbei ist erforderlich, dass alle im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend sind. Jedem virtuell anwesenden Mitglied muss ermöglicht werden, ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung zu verfolgen und in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Zur Mitgliederversammlung ist vom Verbandsrat in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Einladung muss Zeitpunkt, Ort und die Gegenstände der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand innerhalb von zehn Kalendertagen nach Absendung der Einladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen (Mitglieder des Verbandes und des Verbandsrates) weiterzuleiten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Dringlichkeitsanträge zulassen. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Verbandsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet. Stehen beide nicht zu Verfügung, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandes aus dem Verbandsrat durch Beschluss einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzliche oder durch eine in Textform bevollmächtigte Vertretung wahr. Gesetzliche und/oder bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen können nur für drei Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
10. Zur Mitgliederversammlung sind auch sämtliche Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes einzuladen. Sie haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Soweit sie nicht Vertretungen von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
12. Die Wahl zum Verbandsrat (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c) erfolgt im schriftlichen Listenwahlverfahren mit relativem Mehrheitserfordernis. Hierfür gilt im Einzelnen:
 - a) Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder bzw. Mitgliedervertreterinnen und -vertreter ein Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen berufen, der aus mindestens drei Personen besteht.
 - b) Die Wahl der Verbandsratsmitglieder selbst erfolgt in einem schriftlichen Wahlgang für alle zu wählenden Verbandsratsmitglieder.
 - c) Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Verbandsratsmitglieder zu wählen sind, die sie/er alle abgeben kann, aber nicht muss.
 - d) Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine/einen Stimmberechtigten auf eine Kandidatin/einen Kandidaten, ist unzulässig.
 - e) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen, auch solche, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erreichen. Soweit damit die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Buchstabe c), 2. Halbsatz an die Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten (mindestens je ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes in Bayern) nicht erfüllt sind, ist jedoch als letzte/letzter die Kandidatin/der Kandidat gewählt, durch die/den die Voraussetzungen erfüllt werden und die/der zugleich in der Stimmenrangfolge der/dem vorletzt Gewählten am nächsten steht.
 - f) Der Wahlausschuss kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden, ob eine Vorwahl durchgeführt wird, mit der aus einer größeren Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden, wie Sitze zu besetzen sind. Das Verfahren der Vorwahl bestimmt der Wahlausschuss, wobei er auch das vorstehend beschriebene Wahlverfahren analog anwenden kann.

13. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf zudem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 9 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege (§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) bis j);
2. Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Verbandsrat und des vom Verbandsrat festgestellten Jahresabschlusses;
3. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates;
4. Entlastung des Verbandsrates;
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
6. Satzungsänderungen;
7. Verbandsauflösung;
8. Berufungsentscheidungen über Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über Entscheidungsvorlagen des Verbandsrates.

§ 10 Verbandsrat – Zusammensetzung, Verfahren

1. Der Verbandsrat besteht aus insgesamt 9 bis 11 Mitgliedern. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Verbandsrat setzt sich aus folgenden natürlichen Personen zusammen, die wie folgt berufen werden:
 - a) eine vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entsandte Person;
 - b) eine vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern entsandte Person;
 - c) sieben durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen; davon müssen die Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die sonstigen Mitglieder aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Bayern jeweils mit mindestens einem Mandat vertreten sein;
 - d) zwei Personen können durch den Verbandsrat selbst in das Gremium berufen werden, insbesondere um die nachfolgend genannten Kompetenzen im Verbandsrat sicherzustellen.
3. Im Verbandsrat sollen folgende Kompetenzen vertreten sein:
 - a) ökonomisch/betriebswirtschaftliche Kompetenz
 - b) pädagogische Kompetenz
 - c) theologisch/diakonische Kompetenz
 - d) juristische Kompetenz
4. Die Liste der Kandidierenden soll geschlechtergerecht aufgestellt sein. Alle Mitglieder des Verbandsrates müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Angestellte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Verbandsratsmitglieder sein.

5. Die Mitgliederversammlung kann folgende Personen zu Verbandsratsmitgliedern wählen (Abs. 2 Buchstabe c):
 - a) Gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter eines Mitgliedes oder
 - b) eine Person, die das Mitglied anstelle seiner gesetzlichen Vertretung schriftlich als wählbar bestimmt hat; jedes Mitglied kann nur einer Person anstelle seiner gesetzlichen Vertretung dieses passive Wahlrecht zum Verbandsrat verleihen.
6. Amtsperiode
 - a) Der Verbandsrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - b) Es gilt eine einheitliche vierjährige Amtsperiode des Verbandsrates, also aller Verbandsratsmitglieder, auch der entsandten (Abs. 2 Buchstabe a) und b) und zu berufenen (Abs. 2 Buchstabe d). Sie endet mit Ablauf der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahlversammlung folgt. Die Entsendungsperiode richtet sich nach der Wahlperiode. Die entsandten Verbandsratsmitglieder sollen in der Wahlversammlung bekannt sein. Wahlversammlung ist die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden sieben Mitglieder gewählt wurden.
 - c) Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorzeitige Abberufung, Nachwahl
 - a) Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Verbandsratsmitglieder abberufen.
 - b) Die von ihm selbst berufenen Mitglieder (Abs. 2 Buchstabe d) können vom Verbandsrat oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - c) Jede/jeder Entsendeberechtigte kann das von ihr/ihm entsandte Verbandsratsmitglied abberufen.
 - d) In diesen Fällen soll der Abberufende für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen und zwar in dem Verfahren, das für die reguläre Berufung (Abs. 2) gilt.
8. Wechselt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Verbandsratsmitglied den Träger, bleibt mit seiner Arbeitsstelle aber im Tätigkeitsfeld, das der Verband betreut, behält es sein Mandat. Verlässt es das Tätigkeitsfeld des Verbandes, erlischt das Mandat sofort. Im Zweifel entscheiden hierüber die übrigen Mitglieder des Verbandsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied das von ihm gem. Abs. 5 Buchstabe b) verliehene passive Wahlrecht schriftlich gegenüber dem Verband z. H. des/der Verbandsratsvorsitzenden widerrufen. Dadurch scheidet das betreffende Verbandsratsmitglied sofort aus dem Verbandsrat aus. Das Mitglied kann für die Nachwahl das passive Wahlrecht erneut an eine Person anstelle seiner Organvertreter verleihen.
9. Bei Ausscheiden eines Verbandsratsmitgliedes in der laufenden Amtsperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des Verbandsrates statt. Bei Abberufung gilt Abs. 7 Buchstabe d).
10. Vorsitz im Verbandsrat
 - a) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
 - b) Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z.B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Verbandsorganen oder gegenüber Dritten, z.B. bei der Beauftragung des Prüfers/der Prüferin, wird der Verbandsrat von seinem/seiner Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertretung je einzeln vertreten.

- c) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin soll nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden und handeln.
11. Der Verbandsrat tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird von dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Die Sitzung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und den Gegenständen der Beschlussfassung (= die Tagesordnung). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt. Die Einberufung kann die virtuelle bzw. hybride Durchführung der Sitzung entsprechend § 8 Abs. 3 der Satzung vorsehen.
12. Zu den Sitzungen des Verbandsrates werden auch die Mitglieder des Vorstandes geladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil, soweit der Verbandsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder des Verbandsrates notwendig, mindestens aber die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.
14. Beschlussfassungen und Wahlen sind auch in Textform ohne Versammlung möglich, wenn alle Mitglieder des Verbandsrates einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung hat bei Aufforderung zur Stimmabgabe die Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren abzufragen und eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Übermittlung der Stimme zu setzen. Für die zur Beschlussfassung und Wahl erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 13 entsprechend.
15. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsrat – Aufgaben

1. Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; hierzu gehören vor allem auch Entscheidungen, die die Finanz- und Ertragslage, die fachliche Ausrichtung des Verbandes sowie seine Struktur grundlegend verändern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu sind vorrangig.
 - Beschluss des Wirtschaftsplans;
 - Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstandes, einschließlich Aufsicht und Entlastung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern;
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - sonstige Vertretung des Verbandes gegenüber den Vorständen;
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden;

- i) Bestimmung und Beauftragung des Prüfers gemäß § 15;
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses;
 - k) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen;
 - l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verbandsrates und des Vorstandes.
2. Der Verbandsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.

§ 12 Vorstand – Zusammensetzung, Verfahren

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, nämlich einem ersten und einem zweiten Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
2. Sie werden vom Verbandsrat berufen und abberufen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verbandsrates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
4. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Regelungen zur Beschlussfassung des Verbandsrates entsprechend.
5. Unter „Vorstand“ ist das Organ in seiner Gesamtheit, also alle Vorstandsmitglieder gemeint. Wird von „erstem Vorstand“ oder „zweitem Vorstand“ gesprochen, so ist das entsprechende Vorstandsmitglied gemeint.

§ 13 Vorstand – Aufgaben, Kompetenzen

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Verbandsrat kann jedes Vorstandsmitglied im Einzelfall, also für ein konkretes einzelnes Geschäft mit einem anderen gemeinnützigen Träger durch Beschluss von dem Verbot des § 181 BGB (Insichgeschäft) ganz oder zum Teil befreien.
3. Die Vertretungsmacht jedes Vorstandsmitgliedes ist auch im Innenverhältnis unbeschränkt, soweit sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht eine Beschränkung im Innenverhältnis ergibt.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbandes in Abstimmung mit dem Verbandsrat und deren Umsetzung;
 - b) die Führung der Geschäfte des Verbandes und Leitung der Geschäftsstelle je in eigener Verantwortung gemäß den satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Verbandsauftrags;
 - c) Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;
 - d) ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement;
 - e) die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - f) ein angemessenes Berichtswesen durch sachgerechte Zwischenberichte;

- g) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
5. Der Vorstand darf mit Genehmigung des Verbandsrates einzelne Aufgaben der Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen. Dieses gilt insbesondere für die Buchführung und das Vorbereiten und Erstellen von Jahresabschlüssen. Die Übertragung darf unentgeltlich oder entgeltlich erfolgen.

§ 14 Allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe

1. Beschlüsse jedes Organs des Verbandes müssen in einer Niederschrift beurkundet werden, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Bei Umlaufbeschlüssen, soweit ausdrücklich zugelassen, genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Abstimmungsleitung, das heißt in der Regel durch die Person, die üblicherweise die Versammlungsleitung innehat. Die ordnungsgemäße Beurkundung ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens zwei der Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.
5. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 15 Prüfung

Der Jahresabschluss des Verbandes einschließlich seiner Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder durch eine vergleichbare anerkannte Prüfungsstelle geprüft. Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verbandsrat. Dieser berichtet durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren haben die gleiche Vertretungsbefugnis wie die Vorstände. Es gilt also für sie § 13 Abs. 1 und 2.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zur einen Hälfte an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. und zur anderen Hälfte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Beide haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB und der Verbandsrat, also alle Vorstands- und Verbandsratsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle auf Verlangen des Registergerichtes und des Finanzamtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen und zur Eintragung zu bringen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2024 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2009 beschlossenen Satzung.